



Gemeinde Hünenberg

Energieverord- nung

Verordnung zum Energiereglement

Ausgabe Mai 2010

Der Gemeinderat Hünenberg, gestützt auf §§ 5 Abs. 1 und 8 Abs. 2 Bst. a des Energiereglementes vom 8. Mai 2001, beschliesst:

§ 1

Zweck

Die Gemeinde Hünenberg unterstützt die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die rationelle und umweltschonende Energienutzung auf dem Gemeindegebiet durch fachspezifische Beratung und durch finanzielle Beiträge.

§ 2

Energieberatung

¹ Der Verein «Energienetz-Zug» führt im Auftrag der Gemeinde eine kostenlose Erstberatung für Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer durch (Stufe 1). Die Energieberatung informiert diese über Möglichkeiten der rationellen Energienutzung, erneuerbare Energien und die vorhandenen Förderprogramme.

² An eine weitergehende Beratung (Stufe 2) hat die Bauherrschaft einen von der Gemeinde festgelegten Beitrag zu leisten. Diese Beratung beinhaltet die Begehung vor Ort, einen Kurzbericht mit Massnahmevorschlägen sowie das Ausstellen eines GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone).

§ 3

Gesuchseingabe und Beitragsgewährung

¹ Das Gesuch um Förderbeiträge ist mindestens einen Monat vor Baubeginn beim Sekretariat der Energiekommission einzureichen.

² Die Energiekommission entscheidet über die Beitragsberechtigung. Sie kann Anpassungen bei den Förderbeiträgen vornehmen. Ausserordentliche Leistungen (innovativer oder ökologischer Art) verdienen eine besondere Förderung.

³ Die Bauherrschaft hat nur dann Anspruch auf den Förderbeitrag, wenn die Anlage

- a) technisch korrekt ausgeführt wird,
- b) dem aktuellen Stand der Technik entspricht, und
- c) auf Grund der Beurteilung des Bauvorhabens und der Ökologie auch sinnvoll ist.

§ 4

Beitragsberechtigung

¹ Beitragsberechtigt sind zertifizierte Minergie®-Bauten, Photovoltaikanlagen und technische Anlagen mit besonders hohem Wirkungsgrad oder mit einem besonders hohen Anteil an erneuerbarer Energie wie z.B. Holzheizungen, Biogasanlagen, Wärmepumpen, Sonnenkollektoren, Blockheizkraftwerke oder Anlagen zur Abwärmenutzung (ausschliesslich Kanalisationsabwärme oder Abwärme aus gewerblichen und industriellen Prozessen).

² Anlagen zur Stromerzeugung werden nur unterstützt, sofern nicht die kostendeckende Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird oder der ökologische Mehrwert anderweitig veräussert wird (z.B. Solarstrombörse).

³ Für Wärmepumpen, kontrollierte Lüftungen und Sonnenkollektoranlagen ist in erster Priorität vom Förderprogramm des Kantons Zug Gebrauch zu machen. Das gemeindliche Förderprogramm kommt zur Anwendung, sofern keine kantonalen Förderbeiträge bezogen werden können.

⁴ Der Ersatz von bestehenden Anlagen wird nur unterstützt, wenn damit der Anteil nicht erneuerbarer Energie markant reduziert wird und/oder die Umweltbelastung erheblich verringert wird.

⁵ Durch gesetzliche oder planerische Auflagen geforderte Massnahmen an Bauten oder Anlagen werden nicht gefördert (z.B. bei Arealbebauungen).

§ 5

Beiträge für MINERGIE®-Objekte

¹ Für Bauten oder Bauteile, welche nach Minergie®-Standard erstellt werden, wird ein Beitrag pro m² Energiebezugsfläche EBF ausgerichtet:

a) Neubauten (Einzelobjekte)	Fr. 30.— / m ² EBF	Minergie®
	Fr. 80.— / m ² EBF	Minergie®-P
	Fr. 40.— / m ² EBF	Minergie®-Eco
	Fr. 90.— / m ² EBF	Minergie®-P-Eco
b) Neubauten (Arealüberbauungen)	Fr. 80.— / m ² EBF	Minergie®-P
	Fr. 90.— / m ² EBF	Minergie®-P-Eco
c) Umbauten	Fr. 80.— / m ² EBF	Minergie®
	Fr. 120.— / m ² EBF	Minergie®-P

² Der Beitrag pro Baugesuch/Objekt oder Arealüberbauung beträgt maximal Fr. 20'000.—.

³ Vor der Auszahlung des Förderbeitrags ist das definitive Minergie®-Zertifikat vorzulegen.

§ 6**Sonnenkollektoranlagen**

¹ Für Sonnenkollektoren werden Beiträge pro m² Absorberfläche ausgerichtet, sofern keine Gelder der kantonalen Förderung bezogen werden können (vgl. Art. 4 Abs. 3):

selektive, verglaste Kollektoren	Fr. 300.— / m ²
Vakuumröhrenkollektoren	Fr. 390.— / m ²
Zusätzlicher Pauschalbeitrag	Fr. 1'000.—

² Der Beitrag pro Objekt/Anlage beträgt maximal Fr. 10'000.—.

³ Unter folgenden Bedingungen werden Förderbeiträge für Sonnenkollektoren ausgerichtet:

- a) Es werden nur Anlagen bei bestehenden Bauten (älter als fünf Jahre) unterstützt.
- b) Sonnenkollektoren bedürfen dem SPF-Qualitätslabel oder äquivalent (ISO 9806-2)

§ 7**Gebäudebeheizung**

¹ Für die Gebäudebeheizung, welche mit erneuerbarer Energie betrieben wird, werden Beiträge pro m² Energiebezugsfläche EBF ausgerichtet. Wärmepumpen werden nur unterstützt, sofern keine Gelder der kantonalen Förderung bezogen werden können (vgl. Art. 4 Abs. 3):

Gebäudeinterne Heizanlagen	Fr. 20.— / m ² EBF
Energiebezug ab Heizverbund	Fr. 10.— / m ² EBF

² Der Beitrag pro Objekt/Anlage beträgt maximal Fr. 15'000.—.

³ Unter folgenden Bedingungen werden Förderbeiträge für Gebäudebeheizungsanlagen ausgerichtet:

- a) Es werden nur Anlagen bei bestehenden Bauten (älter als fünf Jahre) unterstützt.
- b) die installierte Heizleistung darf 50 W/m² nicht überschreiten.

§ 8**Photovoltaische Stromerzeugung**

¹ Die photovoltaische Stromerzeugung wird mit Fr. 1'500.— / kWp unterstützt.

² Der Beitrag pro Anlage beträgt maximal Fr. 15'000.—.

³ Unter folgenden Bedingungen werden Förderbeiträge für Photovoltaikanlagen ausgerichtet:

- a) Es werden ausschliesslich netzgekoppelte Anlagen unterstützt, die auf überbauten Flächen erstellt werden.
- b) Normgeprüfte Panels nach IEC 61215, IEC 61646 oder ISPRATest.

§ 9**Allgemeine Bedingungen**

¹ Für alle Förderbereiche gelten folgende Bedingungen:

- a) Der Beitrag verfällt, wenn die Inbetriebsetzung nicht innert 24 Monaten nach Beitragszusage erfolgt.
- b) Beiträge unter Fr. 1'000.— werden nicht ausbezahlt.
- c) Der gemeindliche Beitrag pro Objekt beträgt maximal Fr. 25'000.—.

² In Ausnahmefällen kann der Förderbeitrag auf zwei Jahre verteilt werden.

§ 10**Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Energieverordnung vom 1. Januar 2009 wird aufgehoben.

§ 11**Inkrafttreten**

Die vorliegende Energieverordnung tritt auf den 1. Mai 2010 in Kraft.

Hünenberg, 13. April 2010

Gemeinderat Hünenberg

Hans Gysin	Guido Wetli
Präsident	Schreiber